

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Beselich für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung am 19.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt	<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>10.122.103 €</b>
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	<b>10.107.195 €</b>
	<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>222.500 €</b>
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
	mit einem <u>Überschuss</u> von	<b>237.408 €</b>
im Finanzhaushalt	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<b>1.081.428 €</b>
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>831.580 €</b>
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>3.492.000 €</b>
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>332.461 €</b>
	mit einem Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	<b>1.911.453 €</b>

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden keine veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 70.000,-- € veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,-- € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |  |          |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf |  | 240 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             |  | 240 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   |  | 275 v.H. |

### **§ 6**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 19.12.2014 beschlossene Stellenplan.

### **§ 7**

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen i.S. des § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen, wenn sie den Betrag von 10.000,- € nicht übersteigen.

Abweichend hiervon entscheidet der Bürgermeister über diese Auszahlungen bzw. Aufwendungen, soweit sie den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigen.

Beselich, den 19.12.2014

Der Gemeindevorstand

Franz  
Bürgermeister